OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351479/5/Py

Datum:
Linz, 8. April 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der B K, nunmehr vertreten durch MMag. A G, Rechtsanwalt, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. September 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. September 2023, GZ: SJF/SH, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. September 2023, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) im Zeitraum von 7. Oktober 2011 bis 10. Oktober 2022 ausgezahlte Geldleistungen der Mindestsicherung und Sozialhilfe in Höhe von 23.106,72 Euro rückzuerstatten hat.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass aus der im Rahmen der Neuantragstellung vorgelegten Finanzprodukteübersicht der Bank hervorgehe, dass die Bf über ein Sparkonto mit einem Guthaben zum Bestätigungszeitpunkt am 14. Juni 2023 von 28.074,36 Euro verfügt. In Anbetracht der Höhe des Guthabens wird davon ausgegangen, dass der Einlagenstand auf diesem Sparkonto bereits im Oktober 2011 den seinerzeitigen Vermögensfreibetrag um ein Vielfaches überschritten hat, sodass die Verpflichtung zur Rückerstattung bestehe. Zusätzlich besitze sie ein Bankschließfach, dass laut den Angaben im E-Mail vom 6. September 2023 der Tochter der Bf zuzuordnen sei, obwohl die Bf als Zeichnungsberechtigte über den Inhalt dieses Bankschließfaches verfügungsberechtigt ist.

Da die Bf der Behörde zu keinem Zeitpunkt das Vorhandensein dieses Vermögens bekannt gegeben habe, wurde die Anzeigepflicht wissentlich verletzt und Einkünfte und Vermögenswerte gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG bewusst verschwiegen und betrage die rückzuerstattende Summe abzüglich des Vermögensfreibetrages von 23.106,72 Euro.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 10. Oktober 2023. Zusammengefasst bringt die Bf vor, der Bescheid weise materielle Rechtswidrigkeit infolge mangelhafter Sachverhaltsfeststellung auf. Die von der Behörde formulierten Schlussfolgerungen aus dem Sachverhalt seien nicht nachvollziehbar, würden sich nicht aus dem Akteninhalt ergeben und die rechtliche Würdigung sei in der Folge unrichtig und wird dazu auf die Beschwerde vom 4. Oktober 2023 gegen den abweisenden Bescheid vom 6. September 2023 verwiesen.

Betreffend das Bankschließfach werde ihr vorgeworfen, sie habe die Auskunft über den Inhalt verweigert, was unrichtig sei. Sie habe die Behörde darüber informiert, dass der Inhalt des Bankschließfaches im Eigentum ihrer Tochter stehe. Auf dem Safe-Vertrag sei auch lediglich die Zutrittsberechtigung angeführt. Weitere Informationen oder Unterlagen zum Inhalt des Bankschließfaches oder zur Zutrittsberechtigung seien von der Behörde nicht eingeholt worden. Insofern sei

einerseits der Sachverhalt unzureichend ermittelt worden, andererseits seien vorhandene Aktenteile nicht berücksichtigt worden.

Sowohl das Sparkonto als auch der Inhalt des Bandschließfaches würden Fremdvermögen, nämlich Eigentum der Tochter L K darstellen. Die dort erliegenden Beträge seien ausschließlich deren Ersparnisse, für die Bf bestand eine Zeichnungs- bzw. Zutrittsberechtigung, jedoch zweckgebunden. Zu keinem Zeitpunkt sei es der Bf gestattet gewesen das Geld für eigene Zwecke zu verwenden. Alleinige wirtschaftliche Berechtigte über Sparkonto und Bankschließfach sei die Tochter der Bf, die im Jahr 2011 im Alter von 19 Jahren begonnen habe, vom eigenen Einkommen etwas anzusparen und könne der Bf kein bewusstes Verschweigen von Vermögenswerten unterstellt werden.

Die Zeichnungsberechtigung und die Zutrittsberechtigung seien inzwischen von ihrer Tochter gelöscht worden und würden im Übrigen die in der Begründung des Bescheides aufgelisteten Zahlungen an Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe einen Betrag von 18.283,90 und nicht wie rückgefordert 26.991,91 ergeben.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass eine Rückerstattungspflicht in der von der belangten Behörde geforderten Höhe die wirtschaftliche Existenz der Bf gefährden würde.

Aus diesen Gründen stelle die Bf die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) eine mündliche Verhandlung durchführen, (2.) den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 19. März 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, die aufgrund des sachlichen Zusammenhangs der den Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalte gemeinsam mit der im Verfahren zu LVwG-351478 anberaumten Verhandlung betreffend die Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid der belangten Behörde auf Zuerkennung von Sozialhilfe an die Bf durchgeführt wurde. An der Verhandlung nahm die Bf, ihr nunmehriger rechtsfreundlicher Vertreter und Vertreter der belangten Behörde teil. In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Parteien umfassend erörtert. Die Bf und ihre Tochter als Zeugin wurden eingehend befragt und Einsicht in die vorliegenden Beweismittel genommen.

II. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf ist am x geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie lebt alleine in einer Wohnung in L und bezieht Wohnbeihilfe in der Höhe von monatlich 130 Euro.

Die Bf hat eine Ausbildung als Bürokauffrau; sie ist seit 2008 arbeitslos und beim AMS gemeldet. Ihr Pensionsantrag von November 2022 wurde im März 2023 abgewiesen. Seit Februar 2023 befindet sich die Bf im Krankenstand und erhält Krankengeld von 16,49 Euro täglich.

Im Zeitraum 7. Oktober 2011 bis 10. Oktober 2022 wurden an die Bf von der belangten Behörde Geldleistungen nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz bzw. nachfolgend nach dem Oö. SOHAG in Höhe von insgesamt 23.106,72 Euro ausbezahlt. Zuletzt verfügte die Bf über ein Kontoguthaben von 1.100 Euro.

II.2. Bei der X Bank AG besteht ein Sparkonto lautend auf die Tochter der Bf, L K, mit der Produktnummer x und einem Kontostand von 28.974,36 Euro. Die Bf ist bzw. war auf diesem Sparkonto zeichnungsberechtigt, aber nicht verfügungsberechtigt.

Das Sparkonto steht im Alleineigentum der Tochter L K. In der aktuellen Form wurde dieses Sparkonto am 9. November 2005 eröffnet. Das Guthaben kam dadurch zustande, dass die Bf nach der Geburt ihrer Tochter zunächst zwei aufeinander folgende Bausparverträge abgeschlossen hatte und das so angesparte Guthaben auf dieses Sparkonto einzahlte. Die Tochter wurde auch von Angehörigen, Taufpaten und Großeltern mit Geldgeschenken bedacht, die auf dieses Sparkonto eingezahlt wurden. Auch der leibliche Vater der Tochter nahm seine Unterhaltsverpflichtungen ernst und unterstütze seine Tochter auch nach deren Volljährigkeit. Schließlich bezahlt auch die Tochter Ersparnisse aus ihrer eigenen Berufstätigkeit auf dieses Sparkonto ein.

Nachdem die Tochter im Jahr 2009 an einer Lungenembolie schwer erkrankt war und sie aufgrund dieser Erfahrung für einen ähnlichen Fall Vorsorge treffen wollte und ihre finanzielle Absicherung sowie Absicherung ihrer Bedürfnisse sicherstellen wollte, räumt sie ihrer Mutter – der Bf – eine Zeichnungsberechtigung, aber keine Verfügungsberechtigung, an diesem Sparkonto ein. Das Alleineigentum verblieb aber bei der Tochter.

Inzwischen hat die Tochter die Zeichnungsberechtigung der Bf löschen lassen.

Die Bf verfügt nicht bzw. verfügte nie über das Vermögen auf diesem Sparkonto und kann somit das Vorliegen eines über die Freibetragsgrenze hinausgehenden Vermögens der Bf während der Bezugsdauer nicht festgestellt werden.

II.3. Die Tochter der Bf besitzt auch ein Bankschließfach bei dem obigen Bankinstitut. Der Inhalt des Bankschließfaches steht im Alleineigentum der Tochter. Aus den obigen Erwägungen bestand für die Bf eine Zutrittsberechtigung, aber keine Verfügungsberechtigung. Auch diese wurde inzwischen gelöscht.

Die Bf verfügt nicht bzw. verfügte nie über das Vermögen in diesem Bankschließfach.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind in dieser Form unstrittig. Die Höhe der im gegenständlichen Zeitraum ausgezahlten Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe wurde in der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der belangten Behörde durch Vorlage einer korrigierten Auszahlungstabelle belegt.

III.2. Zur Frage, ob die Bf während des Bezugs der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe über Vermögenswerte verfügte, die der Behörde bewusst verschwiegen wurden, ist beweiswürdigend auszuführen, dass aus dem durchgeführten Beweisverfahren hervorging, dass über das Sparkonto mit einem Einlagestand von 28.974,36 Euro die Bf nicht für sich selbst verfügen konnte, sondern dieses Sparkonto ausschließlich im Eigentum der Tochter der Bf stand bzw. steht. Die Bf und ihre Tochter haben dazu schlüssig und nachvollziehbar – ohne dass eine Verabredung zwischen ihnen erkennbar gewesen wäre – geschildert, wie dieses Sparkonto zustande gekommen ist. Insbesondere hat die Bf die Ansparung aus einem Bausparvertrag bzw. zwei Bausparverträgen seit der Geburt der Tochter geschildert. Es ist auch lebensnahe und nachvollziehbar, dass bei Geburten von Kindern derartige Ansparungen unternommen werden und diese dann, wenn das Kind ein entsprechendes Alter erreicht hat, dem Kind selbst übergeben werden, welches dort weitere Ansparungen vornimmt. Ergänzend hat die Zeugin glaubwürdig geschildert, dass sie von Familienangehörigen, Paten, Großeltern und ihrem leiblichen Vater finanziell großzügig unterstützt wurde. Der Vater hat auch über seine Unterhaltspflicht hinaus seine finanzielle Fürsorge wahrgenommen. Darüber hinaus stellt es auch keinen Widerspruch zum Vorbringen in der Beschwerde dar, dass die Zeugin im Alter von 19 Jahren selbst begonnen hat, dieses Konto zu besparen. Dies schließt nämlich nicht aus, dass vor der Volljährigkeit der Zeugin auch andere Leute ihr finanzielle Zuwendungen zukommen ließen. Die Schilderungen der Bf und der Zeugin zeigen insofern ein schlüssiges Gesamtbild.

Zur Behauptung, es würde eine Zeichnungsberechtigung der Bf bestehen bzw. habe eine solche bestanden, hat sich im Beweisverfahren ergeben, dass aus persönlichen Erfahrungen einer schweren Erkrankung die Zeugin selbst sich dazu entschieden hat, der Bf für Fürsorgezwecke eine derartige Zeichnungsberechtigung einzuräumen. Im Übrigen stellt eine Zeichnungsberechtigung auch noch nicht die Berechtigung dar, in das Eigentum desjenigen, der eine Zeichnungsberechtigung einräumt, einzugreifen, vielmehr verblieb das Eigentum an diesem Sparbuch weiterhin bei der Zeugin.

Die Zeugin hat auch erklärt, dass sie diese Zeichnungsberechtigung aufgrund der eingetretenen Schwierigkeiten im Sozialhilfeverfahren der Bf widerrufen hat. Dies zeigt aber einmal mehr die Eigentumsverhältnisse an diesem Sparkonto, zumal die Zeugin die Möglichkeit hatte, die Zeichnungsberechtigung einseitig zu widerrufen, was nicht der Fall wäre, wenn sie nicht die Eigentümerin wäre.

Darüber hinaus wäre auch noch anzudenken, wie im Falle, dass dieses Sparkonto tatsächlich im Eigentum der Bf alleine oder der Bf und der Tochter gemeinsam gestanden wäre, die Eigentumsverhältnisse aufzuteilen gewesen wären (und ob diese jeweils zu 100 % bestanden hätten).

Im Ergebnis konnte daher schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, wem die Eigentumsverhältnisse am Sparkonto zukommen; das ist die Tochter der Bf.

In rechtlicher Hinsicht ist außerdem darauf hinzuweisen, dass es unterschiedliche Begriffe sind, ob eine Zeichnungsberechtigung oder auch eine Verfügungsberechtigung besteht.

III.3. Auch zu den Eigentumsverhältnissen am Inhalt eines Bankschließfaches und zur Zutrittsberechtigung der Bf bestehen entsprechende Beweisergebnisse, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann.

Im Ergebnis konnte daher schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, wem die Eigentumsverhältnisse am Inhalt des Bankschließfaches zukommen; das ist die Tochter der Bf.

III.4. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist noch Nachfolgendes festzuhalten.

II.4.1. Wenn der Vertreter der belangten Behörde vorbringt, im gegenständlichen Fall sei vom Gericht zu prüfen, ob der Anspruch auf Sozialhilfe zu Recht bestehe, so handelt es sich diesbezüglich um einen Erkundungsbeweis.

Ein allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, läuft aber auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungs-

gericht nicht verpflichtet ist (vgl. E 30.09.1999, 98/02/0114; E 30.03.2001, 2000/02/0255; E 20.04.2004, 2003/02/0243; E 27.02.2007, 2007/02/0018; E 15.10.2013, 2009/02/0377). Ein ‚Erkundungsbeweis' ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässig (Hinweis E 17.12.2013, 2013/09/0161).

III.4.2. Der Vertreter der belangten Behörde richtete in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die Frage an die Zeugin, ob sie außer offiziellen auch inoffizielle Einkünfte bezogen habe. Diese Frage wurde für unzulässig für die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse am Sparkonto erklärt. Im Übrigen wäre es eine Vermutung (siehe III.4.1.), die Zeugin habe entweder (auch) „inoffizielle Mittel" benötigt, um den Kontostand auf dem Sparkonto erreichen zu können oder das Sparkonto gehöre ohnehin der Bf. Im Übrigen war zu diesem Zeitpunkt geklärt, dass der Kontostand auf dem Sparkonto durch zwei Bausparverträge, Geldgeschenke von Familienangehörigen, Unterhaltszahlungen des Vaters und eigene Einzahlungen der Tochter zustande kam. Zur Relevanz dieser nicht zugelassenen Frage ist insofern noch auszuführen, dass diese keine Frage eines Verfahrensmangels ist, sondern eine Frage der Beweiswürdigung.

IV. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„Leistung der Sozialhilfe

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder

unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.“

IV.2. Die Behörde hat im angefochtenen Bescheid der Bf die Rückerstattung von ausgezahlten Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe mit der Begründung vorgeschrieben, sie habe über Vermögenswerte verfügt, die sie der Behörde bewusst verschwiegen habe.

Wie das durchgeführte Beweisverfahren jedoch ergeben hat, verfügte die Bf nie über das Vermögen auf dem verfahrensgegenständlichen Sparkonto mit einem Einlagenstand von 28.974, 36 Euro noch über den Inhalt eines Bankschließfaches. Die Voraussetzungen zur Rückerstattung der Sozialhilfe liegen daher nicht vor und war der gegenständliche Bescheid daher ersatzlos zu beheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die konkreten Feststellungen zum Vermögen der Bf – insbesondere zum Sparkonto und zur Zeichnungsberechtigung sowie zum Bankschließfach und zur Zutrittsberechtigung – sind das Ergebnis der Ermittlungen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht sowie der Beweiswürdigung und der daraus resultierenden Sachverhaltsfeststellungen. Die sich daraus ergebende rechtliche Würdigung ist daher einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny